



Das europäische Patenterteilungsverfahren

Erfindung

Europäische Patentanmeldung

- Antrag (obligatorisch), bevorzugt mit EPA-Form 1001
- Beschreibung (obligatorisch)
- Ansprüche
- Zeichnungen (ggf.)
- Zusammenfassung

Annahmestellen

- EPA Berlin
- EPA München
- EPA Den Haag
- Nationale Patentämter

Anmeldegebühr (ggf. mit Zusatzgebühr ab der 36. Seite)
Recherchegebühr
(ggf. Anspruchsgebühr ab dem 16. Patentanspruch)

Eingangs- und Formalprüfung

Recherche zum Stand der Technik

Recherchenbericht und vorläufige Stellungnahme zur Patentierbarkeit

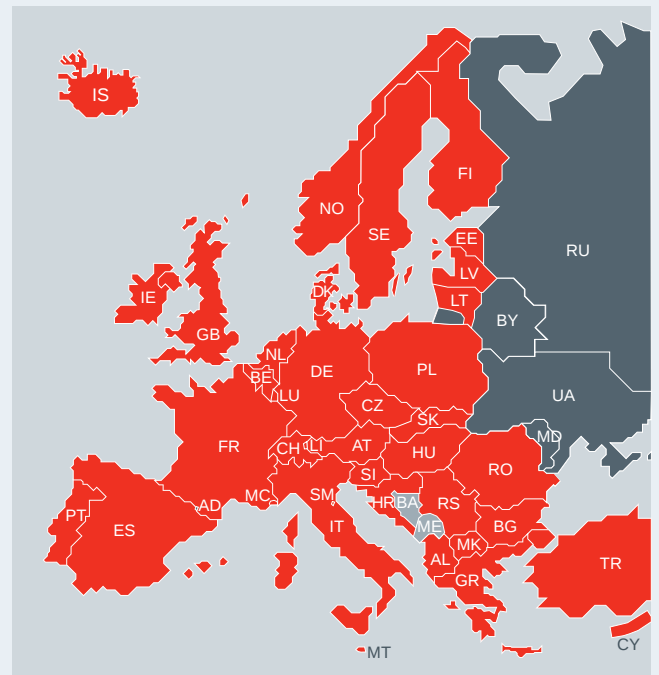
Veröffentlichung der Anmeldung

18 Monate nach dem Anmelde- oder frühesten Prioritätstag

In allen benannten Staaten ist einstweiliger Patentschutz möglich. Der Patentanmelder kann von Wettbewerbern, die durch Nachahmung die Patentanmeldung verletzen, eine angemessene Entschädigung verlangen.

Prüfungsgebühr
Benennungsgebühr
Erstreckungsgebühren (ggf.)

Vertragsstaaten des EPÜ



Prüfung der Anmeldung

Änderung der Ansprüche und der Beschreibung möglich

Jahresgebühren für das dritte und jedes weitere Jahr

Übersetzung der Ansprüche in die Amtssprachen des EPA und Entrichtung der Erteilungs- und Veröffentlichungsgebühr für die Patentschrift

Patenterteilung Veröffentlichung der Patentschrift

Voller Patentschutz gegenüber Patentverletzern (Wettbewerber, die die Erfindung unerlaubt nutzen)
Validierung in den benannten Staaten
Einspruch von Dritten innerhalb von 9 Monaten nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung
Beschränkung oder Widerruf des Patents durch den Patentinhaber